



EINLADUNG zur Gemeindeversammlung

24. November 2017,
20.00 Uhr im Gemeindesaal



Gemeinde
Kandersteg



LIEBE KANDERSTEGEGERINNEN, LIEBE KANDERSTEGEGER

Wechsel als Chance für Veränderungen?

Ein kleines Dorf, welches für seine Berge und die Ruhe von zahlreichen Besuchern und Einheimischen geschätzt wird, bemüht sich mit der «Zeit» zu gehen.

Veränderungen sind die Folge von Anpassungen, Überarbeitungen und lösungsorientiertem Arbeiten. Häufig sind Veränderungen in unserem Dorf für Einheimische nicht sichtbar oder werden nur kurz zur Kenntnis genommen, haben jedoch zum Teil grossen Einfluss auf unser Dorfleben. Auch an der kommenden Gemeindeversammlung stimmen wir über Veränderungen in unserem Dorf ab. Zum Beispiel über den Kauf der ehemaligen Basisapotheke, die Leistungsvereinbarung mit Kandersteg Tourismus und TALK AG und die Sanierung der Dachwohnung im Gemeindehaus.

Bei der Sanierung einer Wohnung weiss man, welches Resultat zu erwarten ist; bei einem Zusammenschluss der Tourismusorganisationen ist es schwieriger, den zukünftigen Verlauf zu erahnen. Auch bei einem Kauf der ehemaligen Basisapotheke ist die zukünftige Nutzung nur teilweise bekannt und doch würde unsere Feuerwehr ein neues Zuhause erhalten.

Mit der Wahl unserer neuen Gemeindepräsidentin wird sich unsere Gemeinde nicht gross verändern, aber mit Barbara Jost sind wir sicher, eine würdige Nachfolgerin von Bruno Jost zu haben. Mit Sicherheit hat Bruno Jost mit seinen verschiedenen politischen Funktionen dazu beigetragen, unser Dorf zu verändern. Der Gemeinderat bedankt sich für die zahlreichen Jahre, welche er für unsere Gemeinde geleistet hat, und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Aus den Auswertungen des Masterplans wurde unter anderem ersichtlich, dass die Kommunikation im Dorf gefördert werden sollte. Aus diesem Grund gab es schon mehrere Sitzungen zwischen diversen Leistungsträgern des Dorfes und der Gemeinde. Eine Idee, welche an einer solchen Sitzung entstanden ist, möchte ich jetzt umsetzen.

Um ein Dorf zu verändern, muss man nicht zwingend Gemeinderat oder



Gemeindepräsidentin sein. Es reicht schon, wenn man aktiv an unserem Dorfleben teilnimmt. Um auch zukünftig die diversen Veranstaltungen von Vereinen in unserem Dorf durchzuführen, ist es wichtig, immer genug Helfer zur Verfügung zu haben. Auch in anderen Bereichen wie z. B. der Schule oder im Tourismus sind Helfer immer willkommen. Damit die Gemeinde unser Dorf bei der Suche von Helfern unterstützen kann, bilden wir einen sogenannten Helferpool. Haben Sie Interesse, unser Dorf mit zu verändern? Möchten Sie gerne mal einen Verein oder die Gemeinde dabei unterstützen, einen Anlass durchzuführen? Dann bitte ich Sie, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Zum Schluss noch ein Zitat zum Thema Hilfe von Frank Dommenz:
«Gegenseitige Hilfe ist eine sehr schöne Form von Lebensqualität.»

Thomas Weibel,
Gemeinderat



Einwohnergemeinde
Kandersteg

EINLADUNG

zur Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg,
Freitag, 24. November 2017, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Traktanden

1. Budget 2018 und Festsetzung der Steueranlagen:
Beratung und Genehmigung
2. Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK):
Beratung und Beschlussfassung jährlich wiederkehrender
Betriebsbeitrag
3. Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK):
Beratung und Beschlussfassung betreffend:
 - Anpassungen Kurtaxenreglement
 - Anpassungen Reglement zur Erhebung der
Tourismusförderungsabgabe
4. Anpassungen Personalreglement:
Beratung und Beschlussfassung
5. Kauf Gebäude armassuisse Immobilien und Übernahme der Parzelle
Nr. 894 als selbstständiges und dauerndes Baurecht:
Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit für Erwerb und
kurzfristige Investitionen
6. Klärschlamm Entsorgung:
Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit
7. Sanierung Wohnung 2. Obergeschoss Gemeindehaus:
Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit
8. Abrechnung Verpflichtungskredit:
 - Kreditunterschreitung: Kauf Arztpraxis Kenntnisnahme
9. Abrechnung Verpflichtungskredit:
 - Kreditunterschreitung: Sanierung Arztpraxis Kenntnisnahme
10. Verschiedenes:

Die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 9 liegen 30 Tage und das Budget
(Traktandum 1) 10 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung
öffentlich auf.



Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 38 OgR). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll wird spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 83 OgR).

Zur Versammlung sind alle stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger freundlich eingeladen, welche seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Kandersteg angemeldet sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Der Gemeinderat



Einwohnergemeinde
Kandersteg

1. Budget 2018 und Festsetzung der Steueranlagen: Beratung und Genehmigung

Referentin: Gemeinderätin Barbara Rügsegger

Allgemeine Übersicht

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Steueranlage Gemeindesteuern	1.80 Einheiten	1.80 Einheiten	1.80 Einheiten
Liegenschaftssteuern (in ‰ vom amtl. Wert)	1.5 ‰	1.5 ‰	1.5 ‰
Steuerertrag natürliche Personen	2 558 500.–	2 592 100.–	2 861 245.18
Steuerertrag juristische Personen	172 000.–	124 000.–	186 567.60
Übrige direkte Steuern	644 000.–	591 000.–	738 725.05
Jahresergebnis Gesamthaushalt	-115 400.–	-39 000.–	115 377.10
Jahresergebnis Allgemeiner Haushalt	-80 900.–	–	–
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-34 500.–	-39 000.–	115 377.10
Nettoinvestitionen	1 354 500.–	1 682 500.–	2 093 022.56

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde (Gesamthaushalt)

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	6 773 200.–
Betrieblicher Ertrag	6 601 900.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-171 300.–
Finanzaufwand	82 400.–
Finanzertrag	115 500.–
Ergebnis aus Finanzierung	33 100.–
Operatives Ergebnis	-138 200.–
Ausserordentlicher Aufwand	7 200.–
Ausserordentlicher Ertrag	30 000.–
Ausserordentliches Ergebnis	22 800.–
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-115 400.–

Investitionsrechnung

Aktivierete Investitionsausgaben	1 427 000.–
Passivierete Investitionseinnahmen	72 500.–
Ergebnis Investitionsrechnung	1 354 500.–



Ergebnis allgemeiner Haushalt

Betrieblicher Aufwand	5 835 900.–
Betrieblicher Ertrag	5 701 300.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-134 600.–
Finanzaufwand	82 300.–
Finanzertrag	113 200.–
Ergebnis aus Finanzierung	30 900.–
Operatives Ergebnis	-103 700.–
Ausserordentlicher Aufwand	7 200.–
Ausserordentlicher Ertrag	30 000.–
Ausserordentliches Ergebnis	22 800.–
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-80 900.–

Kommentar

Die letzte Herbstgemeindeversammlung genehmigte das Budget 2017 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 39 000.–.

Im aktuellen Budget 2018 resultiert für den Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) ein Aufwandüberschuss von Fr. 115 400.–. Im allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) beträgt das Defizit Fr. 80 900.–. Dieses geht zu Lasten des Bilanzüberschusses, welcher nach der Entnahme immer noch rund 1,225 Mio. Fr. aufweisen wird.

Übersicht und Erläuterungen zur Entwicklung (Gesamthaushalt)

Erfolgsrechnung

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	6 773 200.–	6 567 800.–	6 844 689.87
Personalaufwand	1 418 400.–	1 451 200.–	1 360 346.95
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 372 900.–	1 369 400.–	1 332 151.72
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	638 400.–	534 700.–	457 073.00
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	185 000.–	190 500.–	182 463.55
Transferaufwand	3 158 500.–	3 022 000.–	3 512 654.65
Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	6 601 900.–	6 498 700.–	7 018 031.38
Fiskalertrag	3 379 900.–	3 312 600.–	3 792 737.83
Regalien und Konzessionen	41 000.–	40 000.–	40 905.65
Entgelte	1 059 300.–	1 078 600.–	1 182 286.25
Verschiedene Erträge	–	–	592.55
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	31 500.–	10 000.–	7 649.00
Transferertrag	2 090 200.–	2 057 500.–	1 993 860.10
Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-171 300.–	-69 100.–	173 341.51
Finanzaufwand	82 400.–	70 200.–	62 027.05
Finanzertrag	115 500.–	75 600.–	81 577.60
Ergebnis aus Finanzierung	33 100.–	5 400.–	19 550.55
Operatives Ergebnis	-138 200.–	-63 700.–	192 892.06
Ausserordentlicher Aufwand	7 200.–	218 300.–	77 514.96
Ausserordentlicher Ertrag	30 000.–	243 000.–	
Ausserordentliches Ergebnis	22 800.–	24 700.–	-77 514.96
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-115 400.–	-39 000.–	115 377.10

Personalaufwand

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
1 418 400.–	1 451 200.–	1 360 346.95

Der Personalaufwand fiel gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 33 000.– tiefer aus. Gründe sind: tiefere Beiträge an die Pensionskasse sowie Unfall- und Krankentaggeldversicherungen. Für Aus- und Weiterbildung des Personals sind Fr. 21 100.– (Vorjahr Fr. 31 900.–) vorgesehen.

Sach- und übriger Betriebsaufwand:

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
1 372 900.–	1 369 400.–	1 332 151.72

Gegenüber dem Vorjahresbudget insgesamt praktisch unverändert. Beim Material- und Warenaufwand sind Fr. 23 000.– tiefere Kosten budgetiert. Bei den nicht aktivierbaren Anlagen beträgt der Minderaufwand Fr. 38 000.–.

Bei der Ver- und Entsorgung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sind Mehrkosten von Fr. 30 000.– (davon Fr. 22 000.– für die Liegenschaft armasuisse) reserviert. Beim baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie beim Unterhalt von Mobilien und immateriellen Anlagen wird mit höheren Kosten von Fr. 37 000.– gerechnet.

Ebenfalls mit höheren Kosten ist bei der Position «Miete und Pacht Liegenschaften» aufgrund des Baurechtszinses betreffend die Liegenschaft armasuisse zu rechnen.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
638 400.–	534 700.–	457 073.–

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden sich aufgrund der geplanten Investitionen um Fr. 100 000.– erhöhen.

Finanzaufwand

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
82 400.–	70 200.–	62 027.05

Der berechnete Betrag setzt sich aus der Verzinsung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten zusammen. Obwohl sich die Zinslage immer noch auf einem historischen Tief befindet, nimmt der Finanzaufwand aufgrund der tiefen Selbstfinanzierung weiter zu.

Einlagen in Fonds und SF

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
185 000.–	190 500.–	Fr. 182 463.55

Diese Position beinhaltet hauptsächlich die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt ARA und Kanalisation von Fr. 150 000.–.

Transferaufwand

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
3 158 500.–	3 022 000.–	3 512 654.65

Der Transferaufwand beinhaltet die Beiträge in die gemeindeeigenen Spezialfinanzierungen, an andere Gemeinden und an den Kanton. Dieser wird voraussichtlich um Fr. 136 500.– höher ausfallen.

Ausserordentlicher Aufwand

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
7 200.–	218 300.–	77 514.96

Unter diesen Begriff fallen die zusätzlichen Abschreibungen, welche nach neuer Gesetzgebung bei einem allfälligen Ertragsüberschuss zwingend zu budgetieren und vorzunehmen sind. Ebenfalls unter diesen Begriff fallen allfällige Einlagen in die Vorfinanzierungen Parkplätze oder die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung (MWA).

Interne Verrechnungen

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
177 300.–	151 600.–	175 289.55

Bei internen Verrechnungen werden Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Abschreibungen sowie Erträge zwischen den einzelnen Funktionen verrechnet, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können.

Fiskalertrag (Steuerertrag)

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
3 379 900.–	3 312 600.–	3 792 737.83

Die Steuerberechnung basiert auf der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Als Grundlage der Berechnungen dienten die definitiven Zahlen des Rechnungsjahres 2016 sowie die Hochrechnung der beiden ersten Steuerraten 2017.

Aus der nachfolgenden Aufstellung (in Tausend Franken) ist ersichtlich, dass bei den Steuern gegenüber den Budgetzahlen 2017 mit einem durchschnittlichen Mehrertrag von 1,74 % gerechnet wird. Die Berechnungen basieren auf einer unveränderten **Steueranlage von 1.80.**

Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	+ / -	Abweich. in %	Rechnung 2016
Einkommenssteuern	2 096 000.-	2 174 000.-	-78 000.-	-3.59%	2 338 442.-
Aktive Steuerauscheidung Einkommen	90 000.-	90 000.-	-	0.00%	95 427.-
Passive Steuerauscheidung Einkommen	-40 000.-	-50 000.-	10 000.-	-20.00%	-30 530.-
Vermögenssteuern	262 000.-	253 000.-	9 000.-	3.56%	264 191.-
Aktive Steuerauscheidung Vermögen	30 000.-	-	30 000.-	-	31 708.-
Passive Steuerauscheidung Vermögen	-10 000.-	-	-10 000.-	-	-8 608.-
Quellensteuern	130 000.-	125 000.-	5 000.-	4.00%	142 833.-
Quellensteuern aus BGSA	100.-	100.-	-	0.00%	196.-
Nachsteuern und Bussen	-	-	-	-	2.-
Gewinnsteuern	110 000.-	70 000.-	40 000.-	57.14%	118 221.-
Aktive Steuerauscheidung Gewinnsteuern	60 000.-	50 000.-	10 000.-	20.00%	61 076.-
Passive Steuerauscheidung Gewinnsteuern	-5 000.-	-2 000.-	-3 000.-	150.00%	-1 395.-
Kapitalsteuern	6 000.-	6 000.-	1 000.-	16.67%	7 685.-
Aktive Steuerauscheidung Kapitalsteuern	1 000.-	-	1 000.-	-	943.-
Passive Steuerauscheidung Kapitalsteuern	-	-	-	-	-3.-
Eingang abgeschriebene Steuern	-	-	-	-	471.-
Forderungsverluste Gemeindesteuern	-40 000.-	-30 000.-	-10 000.-	33.33%	-49 146.-
Lotteriegewinnsteuern	-	-	-	-	-
Grundstückgewinnsteuern	50 000.-	40 000.-	10 000.-	25.00%	187 496.-
Sonderveranlagungen	70 000.-	40 000.-	30 000.-	75.00%	34 135.-
Liegenschaftssteuern	520 000.-	510 000.-	10 000.-	1.96%	511 804.-
Erbschafts- und Schenkungssteuern	4 000.-	1 000.-	3 000.-	300.00%	3 267.-
	3 334 100.-	3 277 100.-	57 000.-	1.74%	3 708 215.-

Gegenüber dem Steuerertrag 2016 muss mit einem Rückgang von Fr. 380 000.- gerechnet werden. Der Grund liegt bei einzelnen Steuerzahlern, welche 2015 und 2016 sehr hohe Einkommen versteuert haben. Dies wird ab 2017 aber nicht mehr der Fall sein. Im Weiteren konnten in den letzten Jahren immer grosse Steuererträge von nachträglichen Veranlagungen aus dem Vorjahre verbucht werden. Aufgrund der aktuellen Zahlen muss festgestellt werden, dass eine Trendwende eingetreten ist. Die Veranlagungen sind vielfach tiefer als die entsprechenden Akonto-Zahlungen aus dem entsprechenden Jahr.

Regalien und Konzessionen

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
41 000.–	40 000.–	40 905.65

Die jährliche Vergütung der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg wird im 2018 im selben Rahmen erwartet wie im 2016 und 2017.

Entgelte

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
1 059 300.–	1 078 600.–	1 182 286.25

Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen werden in den Entgelten aufgeführt. Diese nehmen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 20 000.– ab. An Ersatzabgaben bei der Feuerwehr kann mit Fr. 68 000.– gerechnet werden. Die Gebühren für Amtshandlungen werden auf Fr. 47 500.– geschätzt und die Benützungsgebühren und Dienstleistungen auf Fr. 873 200.–. Bei den Rückerstattungen werden Fr. 70 600.– erwartet.

Finanzertrag

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
115 500.–	75 600.–	81 577.60

Beim Zinsertrag wird mit Fr. 18 800.– gerechnet. Bei den Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden Fr. 13 500.– und beim Liegenschaftsertrag Fr. 39 500.– erwartet.

Entnahmen aus Fonds und SF

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
31 500.–	10 000.–	7 649.–

Diese Position wird für ausserordentliche Entnahmen wie z.B. Entnahme aus der SF Werterhalt für die Abschreibungen im Abwasserbereich verwendet.

Transferertrag

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
2 090 200.–	2 057 500.–	1 993 860.10

Der Transferertrag beinhaltet die Beiträge, welche von anderen Gemeinden und dem Kanton vergütet werden.

Ausserordentlicher Ertrag

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
30 000.–	243 000.–	175 289.55

Unter diese Rubrik fallen Entnahmen aus Vorfinanzierungen (Parkplatzfonds oder Mehrwertabschöpfung [MWA]) sowie Erträge wie z.B. 2017 aus der Auflösung des Pflegeverbandes Frutigland.

Interne Verrechnungen

Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
177 300.–	151 600.–	175 289.55

Bei internen Verrechnungen werden Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Abschreibungen sowie Erträge zwischen den einzelnen Funktionen verrechnet, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können.

Finanz- und Lastenausgleich, Anteile an Lastenverteiler Kanton

Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Differenz
Anteil Lehrerbesoldungen Kanton KG	96 000.–	92 000.–	4 000.–
Anteil Lehrerbesoldungen Kanton PS	350 500.–	323 500.–	27 000.–
Anteil Schülerbeiträge Sekundarstufe	-89 400.–	-103 000.–	13 600.–
Beitrag an Kanton für die EL	288 900.–	304 500.–	-15 600.–
Beitrag an Kanton für Familienzulagen	5 300.–	5 400.–	-100.–
Anteil Lastenanteil Sozialhilfe	698 900.–	676 700.–	22 200.–
Beitrag Kanton an ÖV	183 700.–	151 500.–	32 200.–
Anteil Lastenanteil neue Aufgabenteilung	242 500.–	246 600.–	-4 100.–
Total Lastenverteiler	1 776 400.–	1 697 200.–	79 200.–
Geografisch-topografischer Zuschuss	-970 000.–	-986 600.–	16 600.–
Soziodemografischer Zuschuss	-20 000.–	-18 500.–	1 500.–
Zuschuss Disparitätenabbau	-141 300.–	-193 000.–	-51 700.–
Total Finanzausgleich	-1 131 300.–	-1 198 100.–	-66 800.–

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Betrieblicher Aufwand	512 200.–
Betrieblicher Ertrag	482 900.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-29 300.–
Finanzaufwand	–
Finanzertrag	2 000.–
Ergebnis aus Finanzierung	2 000.–
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-27 300.–

Kommentar:

Bei der Abwasserentsorgung ergibt sich ein Aufwandüberschuss von Fr. 27 300.–. Die Gebühreneinnahmen wurden mit unveränderten Ansätzen budgetiert. Der Aufwandüberschuss resultiert aufgrund der höheren Kosten für die Klärschlamm Entsorgung sowie des Bundesbeitrages i.S. Mikroverunreinigung. Dieser wird der «Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung, Rechnungsausgleich» belastet (Stand 31.12.2016 = Fr. 361 774.–). Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt (SFWE) nach Wiederbeschaffungswert und aus Anschlussgebühren zusammen beträgt Fr. 150 000.– (60 % von Fr. 250 000.–). Die jährlichen Abschreibungen können aus der SFWE entnommen werden. Stand per 31.12.2016 = Fr. 923 161.–.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Betrieblicher Aufwand	301 500.–
Betrieblicher Ertrag	306 200.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4 700.–
Finanzaufwand	100.–
Finanzertrag	–
Ergebnis aus Finanzierung	-100.–
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	4 600.–

Kommentar:

Bei der Abfallentsorgung resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 4 600.–. Die Gebühreneinnahmen wurden mit unveränderten Ansätzen budgetiert. Der Stand bei der SF Abfall, Rechnungsausgleich, betrug per 31.12.2016 Fr. 172 443.–.

Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr

Betrieblicher Aufwand	123 600.–
Betrieblicher Ertrag	111 500.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-12 100.–
Finanzaufwand	–
Finanzertrag	300.–
Ergebnis aus Finanzierung	300.–
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-11 800.–

Kommentar:

Bei der Feuerwehr ergibt sich ein Defizit von Fr. 11 800.–, welches aus der SF Feuerwehr gedeckt wird (Stand 31.12.2016 = Fr. 256 800.–). Begründung für dieses Defizit ist der gestiegene Abschreibungsbedarf aufgrund von Investitionen.

Investitionen

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 11.10.2017 das Investitionsprogramm 2017–2022 zuhanden des Finanzplans verabschiedet. Dieses diente als Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen und Kapitalkosten.

Das Investitionsbudget beinhaltet Ausgaben von Fr. 1 427 000.–, wovon Fr. 275 000.– auf Spezialfinanzierungen (Abwasser und Feuerwehr) entfallen. An Einnahmen wird mit Fr. 72 500.– gerechnet. Somit belaufen sich die Nettoinvestitionen voraussichtlich auf Fr. 1 354 500.–

Die vorgesehenen Investitionen belasten das Budget der Erfolgsrechnung durch Abschreibungen und Kapitalkosten.

Zusammenstellung der grössten Positionen:

Liegenschaft armasuisse, Kauf und kurzfristige Investitionen ²⁾	Fr. 500 000.–
Gemeindehaus, Sanierung Wohnung OG ²⁾	Fr. 110 000.–
Feuerwehr, Brandschutzausrüstungen ³⁾ , Kleinlöschgerät ¹⁾ , div. Geräte ³⁾	Fr. 105 000.–
Gemeindestrassen, Ersatz Fahrzeug Holder ¹⁾	Fr. 290 000.–
Abwasserentsorgung, Versickerungskataster, Strassenwässerung, Kanalisationsleitungen, Ersatz Fahrzeug ARA etc. ³⁾	Fr. 170 000.–
Raumordnung, Ortsplanungen und Masterplan Massnahmen ³⁾	Fr. 107 000.–

¹⁾ Bereits durch die GV oder den GR beschlossen

²⁾ unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV vom 24.11.2017

³⁾ noch vom zuständigen Organ zu beschliessen

Finanzplan

Das Budget 2017 (angepasst an die heutigen Erkenntnisse) und das vorliegende Budget 2018 wurden bereits in den Finanzplan integriert.

In den kommenden Jahren muss mit jährlichen Defiziten in der Grössenordnung analog dem Budget 2018 gerechnet werden. Dank dem Bilanzüberschuss von rund 1,3 Mio. Fr. sowie der finanzpolitischen Reserve, welche aufgrund der Ertragsüberschüsse aus den Jahren 2016 und 2017 gebildet werden musste, können diese Aufwandüberschüsse aufgefangen werden. Der Gemeinderat ist sich aber bewusst, dass die hohe, aber nötige Investitionstätigkeit mittelfristig wieder gesenkt werden muss. Dies ist auch in der Finanzplanung in den Jahren 2019–2021 berücksichtigt. Die Gemeinde Kandersteg kann im Durchschnitt Investitionen von Fr. 600 000.– bis Fr. 700 000.–



selbst finanzieren. Weil aber die Investitionstätigkeit während den letzten 6 Jahren durchschnittlich bei 1,875 Mio. Fr. lag, erhöhten sich die Nettoschulden (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) auf 4,5 Mio. Fr. oder Fr 3 500.– pro Einwohner.

Das detaillierte Budget 2018 kann ab dem 14.11.2017 auf der Gemeindeverwaltung oder unserer Homepage eingesehen werden.

An der Gemeindeversammlung wird zudem ausführlich orientiert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Genehmigung Steueranlage von 1,80 Einheiten für die Gemeindesteuern
- b) Genehmigung Steueranlage von 1,5 ‰ für die Liegenschaftssteuern
- c) Genehmigung Budget 2018 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	6 862 800.–	6 747 400.–
Aufwandüberschuss		115 400.–
Allgemeiner Haushalt	5 925 400.–	5 844 500.–
Aufwandüberschuss		80 900.–
SF Abwasser	512 200.–	484 900.–
Aufwandüberschuss		27 300.–
SF Abfall	301 600.–	306 200.–
Ertragsüberschuss	4 600.–	
SF Feuerwehr	123 600.–	111 800.–
Aufwandüberschuss		11 800.–

2. Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK): Beratung und Beschlussfassung jährlicher wiederkehrender Betriebsbeitrag

Referent: Gemeinderat Thomas Weibel

Ausgangslage:

- An Kandersteg Tourismus (KT) wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.2012 ein jährlich wiederkehrender Gemeindebeitrag von Fr. 13 950.– ausgerichtet.
- An Kandertal Tourismus (KTT) wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4.4.2013 ein jährlich wiederkehrender Gemeindebeitrag von Fr. 40 000.– ausgerichtet.

Um auf die neuen Anforderungen im Bereich der Vermarktung und der allgemeinen Tourismusentwicklung zu reagieren, hat der Grosse Rat des Kantons Bern im November 2011 im Rahmen der Revision des Tourismusentwicklungsgesetzes nicht nur die Gründung der BE! Tourismus AG, sondern auch die Reduktion der Zahl der Destinationen im Kanton Bern von 10 auf 6 beschlossen.

Um den optimalen Rücklauf der Beherbergungsabgaben vom Kanton in die Destination sicherzustellen, muss diese ca. 1,0 Mio. Übernachtungen generieren. Aus diesem Grund wurde am 1.9.2017 die Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK) gegründet. Mit der Tourismusregion Lenk-Obersimmental hat die TALK zwischenzeitlich eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen; damit ist der Rücklauf der Beherbergungsabgabe auch aus dieser Region gesichert.

Die TALK bezweckt gemäss Statuten insbesondere die folgenden Aufgaben, welche in Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und Tourismusorganisationen sowie weiteren Partnern näher umschrieben sind:

- Touristische Vermarktung und Förderung des Verkaufs touristischer Angebote der Destination Adelboden-Lenk-Kandersteg
- Unterstützung der Entwicklung des touristischen Angebots der Destination Adelboden-Lenk-Kandersteg.

Da neu die TALK die Vermarktung und Förderung des Verkaufs touristischer Angebote in der Destination übernimmt, wird die Funktion von KTT als bisherige Destinationsorganisation hinfällig. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung von KTT hat am 30.10.2017 entschieden, den Verein aufzulösen. Nicht aufgelöst wird KT; der Verein bleibt als «Trägerschaft» für die Weiterentwicklung des Tourismusortes bestehen.



Die gemeinsamen Leistungen von TALK sind von allen Aktionären gemeinsam zu finanzieren. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden / Tourismusorte bemessen sich an deren Anteil an der Beherbergungsabgabe.

Um den Mittelfluss und die korrekte Verwendung der Mittel vertraglich zu regeln, schliesst TALK in allen Tourismusorten mit den Gemeinden und Tourismusvereinen eine Leistungsvereinbarung ab. Die Einwohnergemeinde Kandersteg ist nicht Aktionär der TALK, d.h. die Gemeinde verfügt nicht über das Stimmrecht in der Aktionärsversammlung.

Die Finanzflüsse (inkl. Gemeindebeiträge) bleiben grundsätzlich unverändert. Die TALK tritt in den jeweiligen Prozessen an die Stelle von KT bzw. KTT.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Folgende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen seien per 31.12.2017 aufzuheben:
 - Beschluss vom 30.11.2012 im Zusammenhang mit dem Gemeindebeitrag von Fr. 13 950.– an KT.
 - Beschluss vom 4.4.2013 im Zusammenhang mit dem Mitgliederbeitrag von Fr. 40 000.– an KTT.
2. Der TALK sei ab 2018 ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag von Fr. 54 000.– auszurichten, der sich aus den bisherigen Beiträgen an KT (Fr. 13 950.–) bzw. KTT (Fr. 40 000.–) zusammensetzt.



3. Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK): Beratung und Beschlussfassung betreffend:

- Anpassungen Kurtaxenreglement
- Anpassungen Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe

Referent: Gemeinderatspräsident Urs Weibel

Ausgangslage:

Die Ausgangslage wurde im Zusammenhang mit dem vorherigen Traktandum 2 «Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK): Beratung und Beschlussfassung jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag» im Einzelnen erläutert.

Damit nicht nur die monetären Rahmenbedingungen geklärt sind, sondern auch die rechtlichen Grundlagen der Gemeinde für die neue Destinationsorganisation geschaffen werden, müssen das Kurtaxenreglement und das Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe entsprechend angepasst werden.

Rechtliche Grundlage der Gemeinde

Die rechtliche Ausgangslage für die Gemeinde bleibt unverändert: Damit die Gemeinde nicht nur das Inkasso von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben an TALK delegiert, sondern sich auch eine minimale Einflussnahme sichert, schliesst sie gemeinsam mit Kandersteg Tourismus und mit TALK eine Leistungsvereinbarung (LV) ab. Die Rechtsgrundlage für die LV werden im Kurtaxenreglement und im Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe geschaffen.

Anpassung Kurtaxenreglement

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Art. 2	Art. 2
¹ Kandersteg Tourismus vollzieht dieses Reglement.	¹ Die Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK) vollzieht dieses Reglement. ²⁾
² Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Diesem ist jährlich Rechenschaft abzulegen.	² Der Gemeinderat regelt das Weitere in einer Leistungsvereinbarung. ²⁾
	³ TALK bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung. ²⁾
	⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. ²⁾

Art. 4

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Kandersteg Tourismus fest. Änderungen sind mindestens zwölf Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen. ¹⁾

Art. 8

² Personen, die nach Art. 7 Pauschalabrechnung bezahlen, können die Gästekarte bei Kandersteg Tourismus beziehen.

³ Die Gästekarte berechtigt zur Benützung von Tourismuseinrichtungen und Sportanlagen sowie den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Vergünstigungen macht Kandersteg Tourismus öffentlich bekannt.

Art. 9

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Kandersteg Tourismus.

Art. 10

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind Kandersteg Tourismus zu bezahlen:

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Kandersteg Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

Art. 11

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Kandersteg Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Kandersteg Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Art. 12

² Einsprachen gegen Verfügungen von Kandersteg Tourismus behandelt der Gemeinderat.

Art. 4

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der TALK fest. Änderungen sind mindestens zwölf Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen. ¹⁾²⁾

Art. 8

² Personen, die nach Art. 7 Pauschalabrechnung bezahlen, können die Gästekarte bei der TALK beziehen. ²⁾

³ Die Gästekarte berechtigt zur Benützung von Tourismuseinrichtungen und Sportanlagen sowie den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Vergünstigungen macht die TALK öffentlich bekannt. ²⁾

Art. 9

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der TALK. ²⁾

Art. 10

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der TALK zu bezahlen: ²⁾

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die TALK das rechtliche Inkasso ein. ²⁾

Art. 11

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die TALK den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest. ²⁾

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die TALK den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest. ²⁾

Art. 12

² Einsprachen gegen Verfügungen der TALK behandelt der Gemeinderat. ²⁾

Art. 13

¹ 15 % der Kurtaxeneinnahmen sind auf Rechnungsschluss von Kandersteg Tourismus der Gemeinde zu überweisen.

Art. 13

¹ 15 % der Kurtaxeneinnahmen sind auf Rechnungsschluss der TALK an die Gemeinde zu überweisen.²⁾

Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Kandersteg Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5 000.– bestraft werden.

Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der TALK mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5 000.– bestraft werden.²⁾

Art. 16

Art. 16

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.²⁾

Anpassung Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe

Bisherige Formulierung

Art. 3

¹ Kandersteg Tourismus vollzieht dieses Reglement.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Neue Formulierung

Art. 3

¹ Die Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK) vollzieht dieses Reglement.¹⁾

² Der Gemeinderat regelt das Weitere in einer Leistungsvereinbarung.¹⁾

³ TALK steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.¹⁾

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5 000.– bestraft werden.

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der TALK mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5 000.– bestraft werden.¹⁾

Art. 14

Art. 14

² Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.¹⁾

Die aktuellen Fassungen des Kurtaxenreglements und des Reglements zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe stehen unter www.gemeinde-kandersteg.ch/verwaltung/onlineschalter/gemeindeschreiberei zur Verfügung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Anpassung im Kurtaxenreglement sei zuzustimmen.
2. Der Anpassung im Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe sei zuzustimmen.

4. Anpassung Personalreglement: Beratung und Beschlussfassung

Referent: Gemeinderatspräsident Urs Weibel

Ausgangslage:

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 9.11.2016 eine Revision der kantonalen Personalverordnung per 1.1.2017 verabschiedet. Im Zentrum dieser Revision steht die Einführung eines degressiven Gehaltsaufstiegs beim Kantonspersonal.

Ziel des degressiven Gehaltsaufstiegs ist es, dass in den ersten Berufsjahren der Gehaltsaufstieg steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt. Nicht zuletzt bei den jüngeren Mitarbeitern bietet der anfänglich beschleunigte Gehaltsaufstieg eine attraktivere berufliche Perspektive. Dass das Gehalt in den ersten Berufsjahren stärker ansteigt, ist auch im Hinblick auf die Äufnung des Pensionskassenguthabens sinnvoll. Eine degressive Lohnentwicklung ist auch auf dem Arbeitsmarkt üblich.

Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0,75 Prozent des Grundgehaltes wird neu mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerte degressiv ausgestaltet. Mit folgenden Gehaltsstufen kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden:

Anzahl und Wert einer Gehaltsstufe	Aufstiegsbereich
6 Einstiegsstufen à 1.50% des Grundgehalts	6. Einstiegsstufe bis 1. Einstiegsstufe
20 Gehaltsstufen à 1.00% des Grundgehalts	Grundgehalt bis 20. Gehaltsstufe
40 Gehaltsstufen à 0.75% des Grundgehalts	21. bis 60. Gehaltsstufe
20 Gehaltsstufen à 0.50% des Grundgehalts	61. bis 80. Gehaltsstufe

Mit dem degressiven Gehaltsaufstieg werden nicht nur die heutigen Gehaltsstufen 1 bis 20 (von 0,75 auf 1,0%) aufgewertet, sondern als Folge daraus auch die höheren Stufen; z.B. entspricht die Gehaltsstufe 20 nicht mehr wie bisher 115% des Grundgehalts, sondern neu 120%.

Würden alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Kandersteg unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung in die neue Gehaltstabelle überführt, d.h. etwa von der heutigen Gehaltsstufe 20 in die neue Gehaltsstufe 20 (sog. Stufenüberführung), hätte dies sehr hohe Kosten zur Folge. Aus diesem Grund wird der Wechsel in das neue System prinzipiell mittels einer sogenannten «Frankenüberführung» vollzogen. Dabei werden die Löhne der Mitarbeitenden auf die frankenmässig gleiche oder nächsthöhere Stufe der neuen Gehaltstabelle überführt, was bei praktisch allen Mitarbeitenden zu einer Reduktion der Gehaltstufen, gleichzeitig aber zu einer geringen Lohnerhöhung führt.



Gemeinden, welche das kantonale Gehaltssystem BEREBE anwenden, müssen entscheiden, ob sie den degressiven Gehaltsaufstieg ebenfalls einführen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Einführung.

Gemäss Art. 5 Personalreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg ordnet der Gemeinderat jede Stelle in einem Stellenplan einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen.

Der erwähnte Artikel muss, gemäss juristischen Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, auch dann an das zukünftig geltende Gehaltssystem angepasst werden, wenn das bisherige System beibehalten werden soll.

Aus Sicht des Gemeinderates soll der degressive Gehaltsaufstieg in Absprache mit dem Gemeindepersonal eingeführt werden. Dadurch wird die Attraktivität einer Anstellung bei den Gemeinden für junge Berufsleute gesteigert. Bei der Einwohnergemeinde Kandersteg werden die älteren Mitarbeiter nicht benachteiligt, da niemand in der Gehaltsstufe 61 oder höher eingeteilt ist.

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in einem Stellenplan (als Anhang zur Personalverordnung) jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen.	Art. 5 ¹ unverändert ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. ²⁾



Art. 23	Art. 23
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.	1 unverändert
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 2. Dezember 2005, auf.	2 unverändert
³ Die Ergänzung im Anhang I vom 3. Juni 2016 tritt am 1. August 2016 in Kraft. 1)	³ unverändert
	⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. ²⁾

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

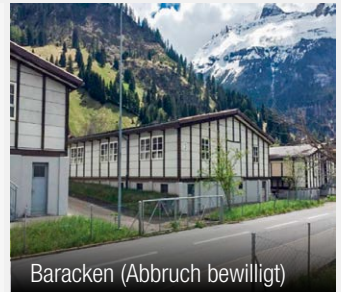
Die Anpassung im Personalreglement sei zu beschliessen.

5. Kauf Gebäude armasuisse Immobilien und Übernahme der Parzelle Nr. 894 als selbstständiges und dauerndes Baurecht: Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit für Erwerb und kurzfristige Investitionen

Referent: Gemeinderatspräsident Urs Weibel

Ausgangslage:

armasuisse Immobilien hat das Teilgrundstück der ehemaligen Armeeeapotheke im Bruch (im nachfolgenden Situationsplan in blauer Farbe) im Herbst 2016 und Frühjahr 2017 zweimal öffentlich zum Kauf im Baurecht ausgeschrieben. Es war zwar ein gewisses regionales Interesse vorhanden; schlussendlich wurde jedoch nur von der Einwohnergemeinde Kandersteg ein Angebot eingereicht.



Parallel zu den Verkaufsbemühungen plante armasuisse Immobilien den Abbruch der drei Baracken entlang der Kantonsstrasse auf Kosten des Bundes und bot der Gemeinde auch dieses Teilgrundstück (im nachfolgenden Situationsplan in gelber Farbe) zur Nutzung im Baurecht an.

Situationsplan





Baurechtliche Grundordnung

Das im Baurecht angebotene Grundstück lässt gemäss baulicher Grundordnung der Gemeinde (Art. 36 Zone für öffentliche Nutzung Nr. 7) folgende Nutzungen zu:

- Werkhof
- Feuerwehrmagazin
- Parkierung
- Räumlichkeiten für Büro/Vereinslokale/Gewerbe/Gruppenunterkünfte
- Heimatmuseum
- Bibliothek
- Kinder- und Jugendarbeit

Die bestehenden Bauten 146 und 142 können im Rahmen der bestehenden Volume umgebaut und den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Neubauten sind im Rahmen dieser Zweckbestimmungen sowie nach den baupolizeilichen Massen der WG2 zu erstellen.

Nutzungsmöglichkeiten

1. Gebäudeteil Süd

Der Gebäudeteil Süd ist primär vorgesehen für:

- Erdgeschoss: Feuerwehrmagazin
- Obergeschoss: Neben- und Arbeitsräume für die Feuerwehr
- Dachgeschoss: Übungslokal für die Musikgesellschaft (wie bisher)

2. Gebäudeteil Nord

Für diesen Gebäudeteil bestehen erst wenige konkrete Nutzungsabsichten.

Primär vorgesehen ist:

- Obergeschoss: Gemeindeführungsorgan (GFO) und andere Organisationen mit ähnlichem Raumbedarf
- Untergeschoss: Heimatverein (Museum)

Die Räumlichkeiten eignen sich für Kleingewerbe, Lager- und Ausstellungs-räume sowie als Trainingsraum. Der Gebäudeteil ist mit Lift und Anpassram-pen sehr gut erschlossen und eignet sich auch für grössere Bodenbelastungen.

3. Areal Baracken

Wenn die Baracken abgebrochen sind, steht das Areal für alle Nutzungen gemäss Baureglement zur Verfügung. Im Vordergrund stehen:

- Neubauten für das Gewerbe
- Nutzung als Parkplatz (z.B. für Grossanlässe, Überlaufparkplatz)

4. Nutzung des bisherigen Feuerwehr-Magazins im Gemeindehaus

Der Werkhof stösst mit seinen Geräten, Ausrüstungen und Materialien in der ARA und im Untergeschoss des Gemeindehauses an seine Kapazitätsgrenzen. Das bisherige Feuerwehr-Magazin könnte die Engpässe der Werkgruppe in idealer Weise eliminieren.

Die zukünftige Nutzung für andere Zwecke soll – auch in Berücksichtigung der zentralen Lage – vertieft und ohne Zeitdruck geprüft werden. Ein allfälliges Projekt würde einer späteren Gemeindeversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

Kosten für den Erwerb

- Die beiden Gebäude 146 und 142 können für Fr. 150 000.– erworben werden.
- Die Notariatskosten und die Gebühren des Grundbuchamtes von ca. Fr. 7 000.– gehen zulasten des Käufers.

Weitere Kosten

1. Baurechtszinsen

- Für die beiden Teilparzellen wird ein Baurecht über 60 Jahre abgeschlossen. Gemäss Art. 4 Organisationsreglement ist somit der Verpflichtungsbetrag über die gesamte Laufzeit zu bewilligen.
- Für die beiden Teilgrundstücke sind folgende Baurechtszinsen zu entrichten:
 - Teilgrundstück mit Gebäuden: Fr. 480 000.– (Fr. 8 000.–/Jahr)
 - Teilgrundstück mit Baracken: Fr. 270 000.– (Fr. 4 500.–/Jahr)

2. Investitionen

Es ist mit folgenden Investitionskosten zu rechnen:

Kurzfristige Investitionen

Mit kurzfristigen Investitionen sind Um- und Einrichtungsarbeiten gemeint, die für die Umnutzung des Gebäudeteils Süd zwingend nötig sind. Es handelt sich dabei um:

- Bauliche Anpassungen für die geplante Nutzung durch die Feuerwehr: Wasser- und Elektroanschlüsse innerhalb Gebäude, Wanddurchbruch zwischen Garage und Mannschaftsräume, Einbau von Trennwänden, Erstellung eines Unterstandes, Einrichtung und Geräte
- Bauliche Anpassungen für die geplante Nutzung durch das GFO: Elektro- und Telefonanschlüsse, Malerarbeiten, Mobiliar

Mittelfristige Investitionen

Mit mittelfristigen Investitionen sind Um- und Einrichtungsarbeiten gemeint, die für die Umnutzung des Gebäudeteils Nord nötig sein werden.

Da die Nutzung noch nicht bekannt ist, werden allfällige Um- und Ausbaukosten einer zukünftigen Gemeindeversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Langfristige Investitionen

Mit langfristigen Investitionen sind insbesondere Sanierungen an der Gebäudehülle sowie am Dach gemeint. Entsprechende Kosten werden einer zukünftigen Gemeindeversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Schätzung der Investitionskosten

Es wird aufgrund einer Expertise eines externen Spezialisten von folgenden Kosten für die einzelnen Zeitphasen ausgegangen:

Investitionen ¹		
Jahr	Kurzfristig	Langfristig
2018		
Gebäude	250 000.–	
Parkplatz	80 000.–	
./ Entnahme Parkplatzfonds ²	-30 000.–	
Zukünftig		1 465 000.–
Zusammenzug	300 000.–	1 465 000.–
Total	1 765 000.–	

¹ Die mittelfristigen Kosten werden in Zusammenhang mit der künftigen Nutzung ermittelt.

² Die Entnahme aus Parkplatzfonds wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 11.10.2017, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, beschlossen.

3. Jährliche Folgekosten (Kauf, kurzfristige Investitionen und Betriebskosten)

Bereich	Gebäude	Areal
Zinskosten aus Kauf/Investitionen	8 200.–	1 000.–
Abschreibungen	10 250.–	1 250.–
Betriebskosten	31 000.–	4 500.–
Gesamtkosten brutto	49 450.–	6 750.–
Mieterträge	-10 600.–	-8 000.–
Gesamtkosten netto pro Bereich	38 850.–	-1 250.–
Gesamtkosten total	37 600.–	

Zukünftige Erträge

Weitere Vermietungen von Gebäudeteilen werden die Gesamtkosten zugunsten der Gemeinde positiv beeinflussen.



Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Dem Kauf der beiden Gebäude der ehemaligen Armeepothek sei zuzustimmen.
2. Der Übernahme der beiden Teilgrundstücke im Baurecht sei zuzustimmen.
3. Es seien folgende Kredite zu bewilligen
 1. Kredit von Fr. 160 000.– für den Erwerb der Gebäude (inkl. Notariats- und Grundbuchgebühren)
 2. Kredit von Fr. 750 000.– für die Baurechtszinsen
 3. Kredit von Fr. 340 000.– für die kurzfristigen Investitionen

6. Klärschlamm Entsorgung: Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit

Referent: Gemeinderat Anton Kummer

Ausgangslage

Der Klärschlamm der ARA Kandersteg wurde bis Ende 2012 durch eine Transportfirma zur Entsorgung in die ARA Thunersee in Uetendorf gebracht. Im Juli 2012 nahm die sol-E Suisse AG (Tochtergesellschaft der BKW) in Frutigen eine Biogasanlage in Betrieb. Die Anlage nutzt die Vergärung des Klärschlammes sowie der Abfälle des Tropenhauses Frutigen zur Stromproduktion. Zur besseren Auslastung der Biogasanlage unterbreitete die sol-E Suisse AG der Gemeinde Kandersteg im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung das günstigste Angebot für die Entsorgung des Klärschlammes.

Mit der sol-E Suisse AG wurde für die Jahre 2013 bis 2017 ein Abnahmevertrag abgeschlossen. Der Preis pro Tonne Frischschlamm wurde auf Fr. 41.60 gelegt; enthalten war der Transport des Klärschlammes nach Frutigen, der Prozess in der Biogasanlage und der Transport des restlichen Schlammes von Frutigen zur KVA Thun. Die sol-E Suisse war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Klärschlamm der Gemeinde Kandersteg angewiesen; sie hat damals ein Angebot gemacht, das die Gestehungskosten nicht deckte. Es war der Gemeinde darum bewusst, dass beim Abschluss eines neuen Vertrages mit deutlich höheren Entsorgungskosten zu rechnen ist.

In der Zwischenzeit wurde die Biogasanlage an die Firma Biogasanlage Frutigland GmbH verkauft. Die Klärschlamm Entsorgung funktioniert mittlerweile sehr gut. Die GmbH kann seit diesem Jahr den Schlamm in Frutigen entwässern; dies führt dazu, dass viermal weniger Schlamm von Frutigen nach Thun in die KVA transportiert werden muss.

Die GmbH hat der Gemeinde ein Angebot von Fr. 61.–/Tonne gemacht und die Elemente der Preisgestaltung transparent erläutert; es resultieren daraus gegenüber heute Mehrkosten von rund Fr. 20.–/Tonne.

Alternativ könnte die Gemeinde Kandersteg den Klärschlamm für Fr. 55.–/Tonne direkt zur ARA Thunersee transportieren. Das heisst, dass die Gemeinde mit der Lösung «Biogasanlage Frutigland» rund Fr. 6.– mehr bezahlt.

Begründung zur Übernahme der Mehrkosten

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit der GmbH ein regionaler Betrieb berücksichtigt werden kann. Die Gemeinde trägt zudem zur Stromerzeugung und zur Verminderung der Menge des zu transportierenden und zu verbrennenden Klärschlammes bei.



Kosten

Die Gemeinde Kandersteg produziert pro Jahr im Durchschnitt rund 1 100 Tonnen Klärschlamm. Die Kosten für die Klärschlammentsorgung durch die GmbH würden somit neu pro Jahr rund Fr. 67 000.– betragen.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist für einen Verpflichtungskredit von mehr als Fr. 100 000.– zuständig. Da die Vertragsdauer nicht begrenzt wird, muss die jährliche Summe um das Zehnfache beschlossen werden, d.h. es ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 670 000.– zu beschliessen.

Tragbarkeit

Die Abwasserrechnung 2016 hat aufgrund von hohen Anschlussgebühren mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 87 000.– positiv abgeschlossen. Im 2017 wird sich dies mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 50 000.– fortsetzen. Somit wird sich das Eigenkapital auf rund Fr. 400 000.– per Ende 2017 erhöhen. Weil die Anschlussgebühren in den kommenden Jahren aufgrund des massiven Rückgangs von Neubauten praktisch wegfallen werden und mit höheren Kosten von Fr. 20 000.– für die Klärschlammentsorgung zu rechnen ist, muss ab 2018 mit Fehlbeträgen von rund Fr. 30 000.– pro Jahr gerechnet werden. Aufgrund des hohen Eigenkapitals kann es verantwortet werden, die Gebühren erst in den nächsten 2 bis 3 Jahren zu überprüfen und allenfalls zu erhöhen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 670 000.– für die Verwertung des Klärschlammes sei zuzustimmen.

7. Sanierung Wohnung 2. Obergeschoss Gemeindehaus: Beratung und Beschlussfassung Verpflichtungskredit

Referent: Gemeinderat Anton Kummer

Ausgangslage

Nach einer Mietdauer von über 37 Jahren kündigte die Mieterschaft das Mietverhältnis für die 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss des Gemeindehauses per 31.8.2017. Während der ganzen Mietdauer wurde vor 25 Jahren lediglich die Küche teilweise ersetzt sowie vor rund 10 Jahren die Fenster. Küche, Türen, Dachfenster, Bodenbeläge und das separate WC müssen komplett saniert bzw. ersetzt werden. Die sanitären und elektrischen Installationen werden umfassend erneuert. Zudem wird die gesamte Wohnung (inkl. Eingangsbereich) neu gestrichen.

Kosten:

Plattenarbeiten	6 200.–
Malerarbeiten	7 000.–
Elektrische Installationen	9 000.–
Sanitäre Installationen	9 300.–
Zimmerarbeiten (Täfer, Aufzugstreppe Estrich, Dachfenster)	37 000.–
Gipserarbeiten	3 100.–
Ersatz Küche	23 000.–
Ersatz Türen und Garderobe	11 000.–
Bodenbeläge	14 000.–
Reserve	20 400.–
Total	140 000.–

Jährliche Folgekosten

Zins 1,5 % von Fr. 140 000.–	2 100.–
Abschreibungen (25 Jahre)	5 600.–
Zwischentotal Folgekosten	7 700.–

Abzüglich Folgeerträge infolge	
Mietzinserhöhung von Fr. 800.– auf Fr. 1 200.– (12 x 400.–)	4 800.–
Mehrbelastung Netto (jährlich)	2 900.–



Weiteres Vorgehen:

Mit der Sanierung kann frühestens anfangs 2018 begonnen werden, da der Beschluss durch die Gemeindeversammlung erst Ende Dezember 2017 rechtskräftig wird.

Damit wird eine Neuvermietung voraussichtlich per 1.3.2018 möglich sein.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 140 000.– für die Sanierung der Wohnung im Gemeindehaus sei zuzustimmen.



8. Kauf Arztpraxis: Abrechnung Verpflichtungskredit

Referent: Gemeinderat Anton Kummer

Rg.-Datum	Rechnungssteller	Ausgaben	Einnahmen
02.09.2016	Erwerb Praxis	480 000.–	
10.11.2016	Notariat Bettschen, Kaufvertrag	3 384.15	
	Total Ausgaben/Einnahmen	483 384.15	–
28.11.2014	GV-Beschluss		485 000.–
	Bruttokreditunterschreitung	1 615.85	

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung beschloss am 28.11.2014 einen Verpflichtungskredit von Fr. 485 000.– für den Kauf der Arztpraxis.

Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat (Art. 109 GV). Beim vorliegenden Geschäft ist die Gemeindeversammlung das zuständige Organ.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Abrechnung des Verpflichtungskredites für den Kauf der Arztpraxis mit einer Bruttokreditunterschreitung von Fr. 1 615.85 sei zur Kenntnis zu nehmen.

9. Sanierung Arztpraxis: Abrechnung Verpflichtungskredit

Referent: Gemeinderat Anton Kummer

BKP	Ausgaben	Einnahmen
Baumeisterarbeiten	40 642.75	
Fenster	23 939.85	–
Elektroinstallationen	57 028.50	–
Heizungen	12 269.80	–
Sanitäre Installationen	21 652.80	–
Gipserarbeiten	24 879.00	–
Metallbauarbeiten	26 595.75	–
Schreinerarbeiten	75 292.35	–
Bodenbeläge	38 028.10	–
Deckenbekleidungen	25 289.55	–
Innere Oberflächenbehandlungen	12 090.45	–
Ingenieur- und Architekturleistungen	58 962.70	–
Diverses	8 091.06	–
Total Ausgaben/Einnahmen	424 762.66	–
GV-Beschluss vom 3.6.2016		440 000.00
Bruttokreditunterschreitung	15 237.34	

Bemerkungen

Die Gemeindeversammlung beschloss am 3.6.2016 einen Verpflichtungskredit von Fr. 440 000.– für die Sanierung der Arztpraxis.

Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat (Art. 109 GV). Beim vorliegenden Geschäft ist die Gemeindeversammlung das zuständige Organ.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Abrechnung des Verpflichtungskredites für die Sanierung der Arztpraxis mit einer Bruttokreditunterschreitung von Fr. 15 237.34 sei zur Kenntnis zu nehmen.

10. Verschiedenes



Neue Gutscheine

Der HGVK hat ein Zahlungsmittel für Kandersteg im Kreditkartenformat lanciert und erhofft sich eine Wertschöpfung im Dorf zu generieren.



- Bezug der Gutscheine bei der Spar- und Leihkasse Frutigen AG, am Schalter in Kandersteg
- Einlösbar bei allen Mitgliederbetrieben des HGVK
- Die Mitgliederliste des HGVK finden Sie auf www.gewerbekandersteg.ch
- Die bisherigen Gutscheine behalten ihre Gültigkeit.